

Die wesentlichen Änderungen des RROP Entwurf 2018 (2) im Vergleich zum Entwurf 2018

Zeichnerische Darstellung

1. Raum und Siedlungsstruktur

- Versorgungskerne

Die Versorgungskerne in den Zentralen Orten Großheide und Dornum wurden gestrichen, da aus raumordnerischer Sicht ohne Einzelhandelsgutachten keine ausreichende Basis für eine Festlegung vorhanden ist.

- Industrielle Anlagen und Gewerbe

Das „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ in der Ortschaft Uthwerdum ist gestrichen.

2. Natur und Landschaft

- Die Flächen des iGEK „Neudorfer Moor“, welche sich mit dem „Vorranggebiet Windenergie“ überlagern sind als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ dargestellt. Nicht mit dem „Vorranggebiet Windenergie“ überlagernde Flächen sind als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ dargestellt.

9. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Klei)

Für die Sicherung und den Ausbau der Deichsysteme sind Flächen für die Rohstoffgewinnung (Klei) ergänzt.

- Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Torf)

Das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf“ im Gebiet des iGEK „Neudorfer Moor“ ist in östliche Richtung erweitert worden.

10. Verkehr

- Die fehlerhafte Darstellung des „Vorranggebietes Sonstige Eisenbahnstrecke“ in Überlagerung mit dem „Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ wurde korrigiert. Es wird nur noch das „Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke“ dargestellt.

11. Wasserwirtschaft

- Die Abgrenzung des „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ wurde geändert und der aktuellen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes auf Norderney angepasst. Hierdurch hat sich der Flächenumfang des Vorranggebietes reduziert.

13. Energie

- Vorranggebiet Windenergienutzung
Das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ der Windparkfläche „Wiesmoor – Süd“ wurde gestrichen.
- Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung
Die landesplanerisch festgestellte Trasse Hilgenriedersiel – Cloppenburg ist als „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ ergänzt.

Beschreibende Darstellung

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- **Streichung der Festlegung „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ (Ziffer 07)**
Bisher waren stellvertretend für den gesamten Raum des Landkreis Aurich alle Zentralen Orte als „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festgesetzt. Da eine solche flächenhafte Festsetzung jedoch der Intention der Schwerpunktsetzungen zuwider läuft, erfolgt diese Schwerpunktsetzung nicht mehr. Stattdessen erfolgt eine Würdigung der Bedeutung des Kreisgebietes für die Erholungsnutzung durch die Grundsatzfestlegung im **Kapitel 3.2.5 Ziffer 01 Satz 2** sowie der Zielfestlegung im **Kapitel 3.2.5 Ziffer 03**.
- **Streichung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie Wohnstätten (Ziffer 10)**
Da Zentrale Orte ohnehin Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeits- und Wohnstätten darstellen, ist die in Ziffer 10 erfolgte Zielfestsetzung obsolet. Die Mittelzentren Norden und Aurich sollen jedoch vorrangig vor grundzentralen Standorten gewerbliche Flächen entwickeln, sodass eine entsprechende Zielfestsetzung im **Kapitel 2.1 Ziffer 09** erfolgt.

2.2.1 Medizinische Versorgung

- In **Ziffer 01** erfolgt eine Einstufung des Satzes 1 als Ziel der Raumordnung sowie eine Herunterstufung des Satzes 2 zum Grundsatz der Raumordnung, auf Basis der erfolgten Abwägung des Landkreis Aurich.
- In **Ziffer 03** ist als Satz 3 als Grundsatz der Raumordnung festgesetzt, dass die Einrichtungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vorwiegend in den Zentralen Orten oder den „Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ gesichert und entwickelt werden sollen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- In **Ziffer 03 Satz 4** wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass im Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion „aperiodischer Einzelhandel“ Wiesmoor, neue Einzelhandelsgroßprojekte ihr Einzugsgebiet in Bezug auf die aperiodischen Sortimente nichtwesentlich überschreiten dürfen. Diese Festlegung dient dem Schutz der umliegenden Mittelzentren vor Beeinträchtigungen und basiert auf den Abstimmungen mit den umliegenden Mittelzentren.

3.1.3 Natur und Landschaft

- **Präzisierung der Festlegung zur naturnahen Gestaltung der Gewässerrandstreifen (Ziffer 04)**

In **Ziffer 04** ist die naturnahe Gestaltung der Gewässerrandstreifen (ersetzt den Begriff Uferbereiche) auf den Außenbereich gem. § 35 BauGB beschränkt. Außerdem sind Siedlungserweiterungen hiervon ausgenommen, die sich an das Zentrale Siedlungsgebiet anschmiegen.

- **Ergänzung der genannten Biotopverbundflächengewässer (Ziffer 04 Satz 7)**

Die in **Ziffer 04 Satz 7** aufgeführte Liste der Gewässer welche als Biotopverbund dienen, ist ergänzt worden. Hierin sind jedoch keine Gewässer enthalten, die nicht bereits in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Biotopverbund“ enthalten waren.

- **Präzisierung der Zielfestlegung der Vogelzugkorridore (ersetzt den Begriff Vogelflugkorridore) (Ziffer 05)**

Die Zielformulierung ist angepasst worden um die Regelungsintention zu verdeutlichen und beschränkt sich auf erhebliche Beeinträchtigungen.

3.2.2.2. Forstwirtschaft

- Die Vorgaben bzgl. der Ersatzaufforstung in **Ziffer 01 Satz 7** sind vom Ziel zum Grundsatz der Raumordnung heruntergestuft. Hierdurch ist eine Durchführung von Ersatzaufforstungen auch außerhalb des Landkreis Aurich möglich.

3.2.3. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- In **Ziffer 02** ist für die Beibehaltung der Unterteilung von Flächen für den Sandabbau in Rohstoffsicherungs- und gewinnungsgebiete ein Monitoring in einem zweijährigen Turnus als Ziel der Raumordnung festgesetzt. Hierdurch ist sichergestellt, dass bei einem etwaigen Engpass das Rohstoffsicherungsgebiet der kurzfristigen Inanspruchnahme durch die Übertragung in eine Rohstoffgewinnungsfläche zugänglich gemacht wird.

3.2.5 Erholung und Tourismus

- Die in **Ziffer 02 Satz 4** genannten Voraussetzungen für die Standorte von touristischen Großprojekten sind nun als Grundsatz der Raumordnung festgesetzt und nicht mehr als Ziel der Raumordnung.

3.2.7.3 Küsten- und Hochwasserschutz

- Die in **Ziffer 01** erfolgte Festsetzung hinsichtlich der Anpassung technischen Anlagen zum Schutz vor Sturmfluten an den Meeresspiegelanstieg ist nun nicht mehr als Grundsatz, sondern als Ziel der Raumordnung im RROP enthalten.

4.2.2 Windenergie

- Zur Vereinbarkeit der überlagernden Vorranggebietskulissen „Windenergienutzung“ und „Rohstoffgewinnung (Torf)“ ist in **Ziffer 04** als Satz 3 eine Nutzungsreihenfolge festgesetzt.

4.2.3 Solarenergie

- Die Zielformulierung in **Ziffer 01** ist gestrichen, da eine generalisierte Definition für eine Raumbedeutsamkeit nicht möglich ist.